



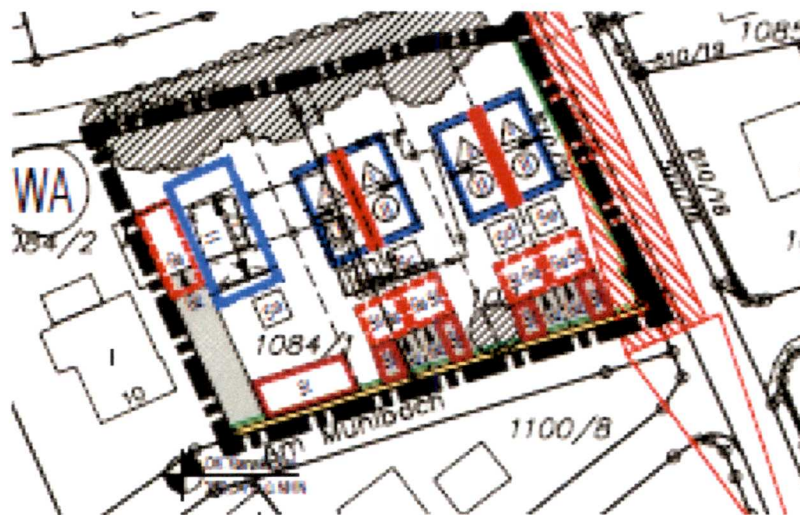
Gemeinde Niederaichbach

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Niederaichbach-Überarbeitung“

Der Gemeinderat Niederaichbach hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 das Deckblatt Nr. 1 „Niederaichbach-Überarbeitung“ als Satzung beschlossen,
Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Fl.Nr. 1084 mit 1084/1 der Gemarkung Niederaichbach, das bisherige Grundstück „Am Mühlbach 8“.

Die Änderung wird im Lageplan dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Deckblattänderung in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die Deckblattänderung im Rathaus Niederaichbach, Rathausstr. 2, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 13 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. I BauGB wird hingewiesen.

Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde

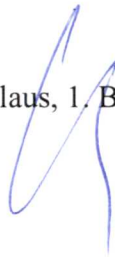
An: 22.12.2022
Ab: 27.01.2023

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind: der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niederaichbach,

Klaus, 1. Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde

An: 22.12.2022
Ab: 27.01.2023